

Kurz erklärt: Rechnungslegung durch freien Mitarbeiter mit Umsatzsteuerausweis

Der freie Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 4 FahrlG stellt Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, an die ihn beauftragende Fahrschule, die zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der freie Mitarbeiter unterrichtet sowohl Theorie, als auch Praxis für die beauftragende Fahrschule.

Ausbildung erfolgt in den
Fahrerlaubnisklassen
A und B.

Ausbildung erfolgt in den
Fahrerlaubnisklassen
C und D.

Der freie Mitarbeiter schreibt
Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis
und die Rechnungen erfüllen die
formalen Anforderungen.

Der freie Mitarbeiter schreibt
Rechnungen ohne
Umsatzsteuerausweis aber mit dem
entsprechenden Vermerk der
Steuerbefreiung auf den Rechnungen.

Die beauftragende Fahrschule hat den
Vorsteuerabzug.

Die beauftragende Fahrschule hat
keinen Vorsteuerabzug.

Beispiel für den Text auf der Rechnung:
umsatzsteuerfrei aufgrund des § 4 Nr.
21 UStG.